



S91143/173-PMVD/2021

22. Dezember 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Der Abgeordnete zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 22. Oktober 2021 unter der Nr. 8349/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMLV“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Während des Betrachtungszeitraums 1. Oktober 2019 bis 27. Oktober 2021 haben Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) Mehrdienstleistungen im Ausmaß von 380.907,23 Stunden im Jahr 2019, 1.526.859,01 Stunden im Jahr 2020 und 1.278.368,31 Stunden im Jahr 2021 geleistet. Die Vergütung der Mehrdienstleistungen erfolgt gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 bzw. § 16 Gehaltsgesetz 1956.

Zu 3 und 4:

Bezugnehmend auf den oben genannten Betrachtungszeitraum gelangten für Überstunden unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 49 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 8.023.874,38 Euro im Jahr 2019, 35.119.662,04 Euro im Jahr 2020 und 28.890.942,74 Euro im Jahr 2021 zur Auszahlung. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass technische Maßnahmen zu geschlechtsspezifischen Abfragen im BMLV nicht implementiert sind. Dem Gleichbehandlungsgebot im Sinne des § 4 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird selbstverständlich entsprochen.

Zu 5:

Im Hinblick darauf, dass für „All-In“-Bezieherinnen und Bezieher sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrdienstleistungen mit ihren Bezügen als abgegolten gelten und deshalb keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben in den Zeiterfassungssystemen erfolgt, stehen dazu keine Daten zur Verfügung.

Zu 6:

Arbeitszeitaufzeichnungen über die Normdienstzeit wurden im BMLV mit Erlass vom 11. März 2019, GZ, S90585/1-S I/2019, VBl. I Nr. 40/2019, geregelt. Demnach haben Bedienstete zum Nachweis der tatsächlich geleisteten Dienstzeit und der sich daraus ergebenden Zeitguthaben bzw. Zeitschulden eine Zeitkarte nach einem Formular (auch automationsunterstützt möglich) zu führen. Am ersten Arbeitstag des Folgemonats sind Zeitkarten von den Bediensteten zu unterfertigen und ihrem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihrer jeweiligen Abteilungsleiterin, oder gleichgestellten Dienstvorgesetzten, zu übergeben. Dieser bzw. diese hat die Zeitkarten drei Kalenderjahre aufzubewahren. Darüber hinaus ist in dem Erlass festgehalten, dass unwahre Angaben in der Zeitkarte und die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Dienstzeit als Verletzungen von Dienstpflichten gelten und dienstrechtlich bzw. disziplinär geahndet werden. In der laufenden Gesetzgebungsperiode sind fünf offene Missbrauchsfälle anhängig.

Mag. Klaudia Tanner

